

Qualifizierung während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld

INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER

The image shows a close-up of the European Union flag (blue with yellow stars) and the German flag (black, red, and gold horizontal stripes) waving. The flags are slightly out of focus, creating a sense of movement and depth.

Investition
in Ihre Zukunft



EUROPÄISCHER SOZIALFONDS - ESF

Alle Menschen sollen eine berufliche Perspektive erhalten. Das ist erklärtes Ziel der Europäischen Union (EU).

Um dieses Ziel zu erreichen, werden verschiedene Instrumente und Strategien eingesetzt. Das wichtigste beschäftigungspolitische Instrument der EU ist der Europäische Sozialfonds (ESF). Denn

- er stärkt ergänzend zur nationalen Arbeitsmarktpolitik die berufliche Aus- und Weiterbildung,
- er schafft Arbeitsplätze,
- er unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung,
- er trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei und
- er unterstützt die Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

Jeder Mitgliedstaat und jede Region entwickelt im Rahmen eines Operationellen Programms eine eigene Strategie. So kann den Erfordernissen vor Ort am besten Rechnung getragen werden.

1. Was ist der ESF?

Mit der ESF-Förderung begleitet die Europäische Union die nationale Arbeitsmarktpolitik. Zur Umsetzung des ESF haben sowohl die Länder als auch der Bund Programme erstellt. Für Bezieher und Bezieherinnen von Transferkurzarbeitergeld führt die Bundesagentur für Arbeit in der Förderperiode 2007 – 2013 im Bereich des Bundes ein Programm für zusätzliche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen durch. Hierfür stehen rund 125 Mio. Euro zur Verfügung.

2. Förderfähiger Personenkreis

Im Rahmen des ESF-BA-Programms können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Transferkurzarbeitergeld beziehen und an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen, gefördert werden. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind hierbei als sogenannte "Querschnittsziele" der ESF-Förderung zu beachten.

Grundlage ist die Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 15.10.2008 (ESF-RL). Einzelheiten zur Förderrichtlinie erfahren Sie unter Punkt 4.

3. Welche Maßnahmen können gefördert werden?

Die berufliche Weiterbildung ist das klassische Feld für Kurse zur Vertiefung oder Ergänzung Ihrer beruflichen Kenntnisse. Um Ihnen den Übergang in eine andere Beschäftigung zu erleichtern und um Arbeitslosigkeit zu vermeiden, fördert der ESF bereits während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld Ihre Teilnahme an sinnvollen arbeitsmarktlich zweckmäßigen Maßnahmen. Welche Maßnahmen darunter fallen, können Sie bei Ihrer Vermittlungsfachkraft in der Agentur für Arbeit erfragen.

Dies können z. B. sein:

- Kaufmännische Lehrgänge (z. B. Kaufmännische Grundbildung, Rechnungswesen)
- Technische Lehrgänge (z. B. im Bereich Steuerungs- und Automatisierungstechnik sowie Produktionstechnik, SPS, NC- und CNC-Technik)
- Zertifizierte EDV-Basisqualifikationen (z. B. ECDL, MOUSE)
- Maßnahmen im Bereich Lager, Logistik, Transport (z. B. Gabelstaplerschein, Lagerbuchhaltung, ADR- oder GGVS-Bescheinigung)



Weitere Informationen – auch zu den Bildungsangeboten in Ihrer Nähe – finden Sie in der Datenbank KURSNET im Internet unter www.arbeitsagentur.de. Welche Maßnahme für Sie am sinnvollsten ist, besprechen Sie am besten mit Ihrer zuständigen Vermittlungsfachkraft in der Agentur für Arbeit oder mit Ihrem Ansprechpartner in der Transfergesellschaft.

Hier noch ein wichtiger Hinweis:

Nicht jede der zahlreichen Maßnahmen, die auf dem Bildungsmarkt angeboten wird, ist auch förderfähig.

Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher kann nur die Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen. Dies gilt auch für die Bildungsträger. Nur wenn sie durch eine fachkundige Stelle zugelassen wurden (§§ 84, 85 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III) kann eine Förderung erfolgen.



4. Förderrichtlinie für die neue Förderperiode

Hier im Überblick die wesentlichen Inhalte der neuen Förderrichtlinie, die für die Bezieher von Transferkurzarbeitergeld interessant sind:

- Die Arbeitsuchendmeldung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bei der zuständigen Agentur für Arbeit ist Voraussetzung für die Förderung. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin seinen/ihren Wohnsitz hat.
- Die anfallenden Lehrgangskosten werden durch den ESF finanziert. Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung mit einem angemessenen Anteil an den entstehenden Kosten zu beteiligen.
- Fallen tatsächlich Fahrkosten an, kann je Teilnehmer eine Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 € je Unterrichtstag gewährt werden. Der Arbeitgeber/Transferträger (Transfergesellschaft) übernimmt die Berechnung und Auszahlung.

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

5. Antragstellung

Ihr Arbeitgeber beantragt für Sie die Leistungen bei der zuständigen Agentur für Arbeit - und das rechtzeitig vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des umzustrukturierenden bzw. eingestellten Betriebes befindet. Die Agentur für Arbeit muss dem Qualifizierungsvorhaben vor Beginn zustimmen. Dies kann sie aber nur, wenn Sie sich rechtzeitig bei Ihrer Agentur für Arbeit (siehe Punkt 4) arbeitsuchend gemeldet haben.

6. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift das zulässt oder Sie zugestimmt haben. Die Agentur für Arbeit benötigt Ihre Daten, um den Anspruch auf Erstattung der Lehrgangs- und Fahrkosten feststellen und entsprechende Leistungen zahlen zu können.

Wenn Ihr Arbeitgeber für Ihre Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme Leistungen beantragt hat, werden die erforderlichen persönlichen Daten in Dateien/Akten erfasst und gespeichert. Nach EU-Recht dürfen diese Daten nicht vor dem 01.01.2026 gelöscht bzw. vernichtet werden.

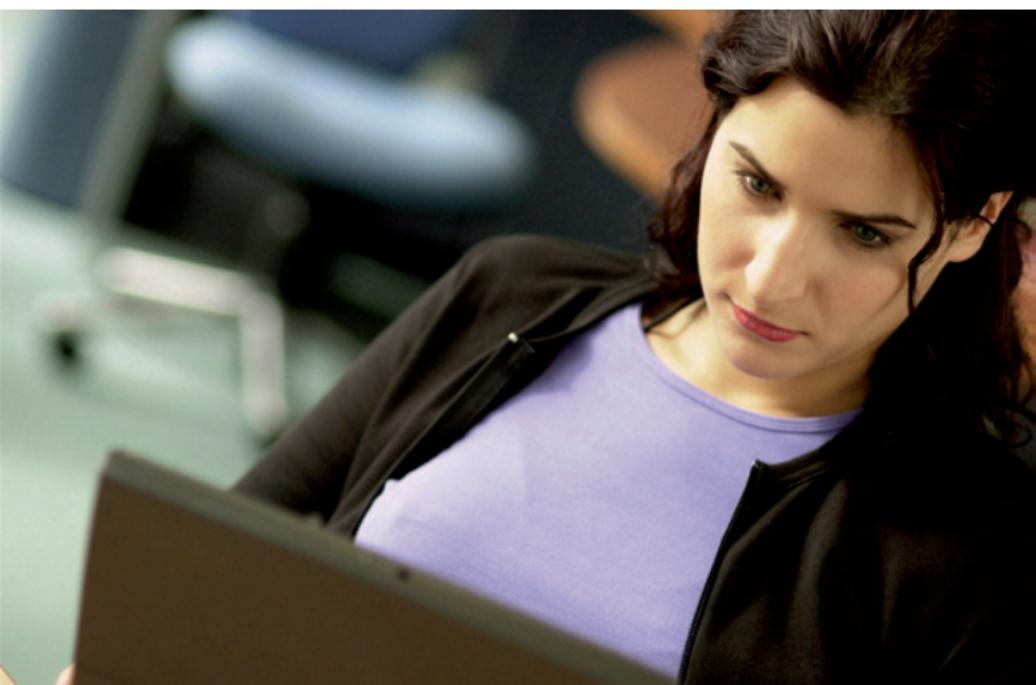
Über Daten, die in manuell oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie Auskunft verlangen, sie berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten werden im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und der Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch genutzt. An Stellen außerhalb der Bundesagentur für Arbeit (z. B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger

oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist.

7. Weitere Informationen zum ESF

Viele weitere interessante Informationen rund um den ESF finden Sie im Internet unter www.esf.de. Hier finden Sie auch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (Verordnungen) für die aktuelle Förderperiode. Die Förderrichtlinie und weitere nationale Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de/esf.



Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
März 2010

www.arbeitsagentur.de